

**Richtlinie für Beteiligungen  
des Landkreises Kassel  
„Beteiligungsrichtlinie“**

- Stand: 29. 11. 2014 -

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>AUFGABEN UND ZIELE DER BETEILIGUNGSRICHTLINIE .....</b>
<b>2</b>	<b>BEGRIFFSERKLÄRUNGEN BETEILIGUNGSMANAGEMENT, -VERWALTUNG UND -CONTROLLING .....</b>
<b>3</b>	<b>GELTUNGSBEREICH .....</b>
<b>4</b>	<b>DEFINITION DER BETEILIGTEN AKTEURE .....</b>
	4.1 EIGENTÜMEREbene .....
	4.1.1 Kreistag .....
	4.1.2 Kreisausschuss .....
	4.1.3 Landrat .....
	4.1.4 Beteiligungsmanagement .....
	4.2 GESELLSCHAFTSEBENE .....
	4.2.1 Gesellschafterversammlung .....
	4.2.2 Aufsichtsrat .....
	4.2.3 Geschäftsführung .....
	4.3 EXTERNE EBENE .....
	4.3.1 Abschlussprüfer .....
	4.3.2 Kommunalaufsicht .....
	4.3.3 Rechnungsprüfungsbehörden .....
<b>5</b>	<b>STEUERUNG DER LANDKREISBETEILIGUNGEN (BETEILIGUNGSCON- TROLLING)</b>
	5.1 STEUERUNGSINTENSITÄT .....
	5.2 WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLÄNE (UNTERNEHMENSPLAN) .....
	5.3 UNTERJÄHRIGES BERICHTSWESEN .....
	5.4 GESAMTABSCHLUSSRICHTLINIE .....
<b>6</b>	<b>SONSTIGES .....</b>
	6.1 ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BETÄTIGUNGSFELDES .....
	6.2 TEILNAHME AN SITZUNGEN .....
	<b>INKRAFTTRETEN .....</b>

Anlage

## **Präambel**

Der Landkreis Kassel ist als Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen in den Bereichen Beschäftigungs- und Strukturpolitik, Energie, Verkehr, Wohnungswesen und Projektentwicklungen sowie an Zweckverbänden beteiligt. Weitere unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen können unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung der hessischen Landkreise dazu kommen.

Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen dem Gesellschafter Landkreis Kassel, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten und den Geschäftsführungen der Unternehmen. Alle beteiligten Akteure haben eine wichtige Funktion. Der Landkreis definiert die Aufgaben der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Der Geschäftsführung obliegt es, das Unternehmen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten so zu führen, dass die Ziele des Unternehmens und des Landkreises erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat überwacht. Bei wichtigen Geschäften erteilt der Aufsichtsrat seine Zustimmung bzw. gibt gegenüber den Gesellschaftern Beschlussempfehlungen ab. An diesem Prinzip der „verteilten Verantwortung“ knüpft die Beteiligungsrichtlinie an und formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit.

Jede Verwendung eines auch in weiblicher Form verwendbaren männlichen Begriffs und umgekehrt gilt auch als die Verwendung des jeweiligen anderen Begriffs.

## **1 AUFGABEN UND ZIELE DER BETEILIGUNGSRICHTLINIE**

Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Landkreisverwaltung und Beteiligungen zu regeln. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass der Gesellschafter Landkreis Kassel seine Gesellschafterziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungsziele) verfolgt der Landkreis auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele). Sie sind einzubetten in die beigefügten vom Kreistag beschlossenen strategischen und mittelfristigen Entwicklungsziele. Die Beteiligungsrichtlinie formuliert die dafür notwendigen Grundsätze. Sie soll möglichst Bestandteil der Gesellschaftsverträge sein. Dies wird mit einem Verweis in zukünftigen Gesellschaftsverträgen sichergestellt. Die Aufnahme dieses Verweises in die Gesellschaftsverträge der Beteiligungen bedarf - wie jede andere Änderung der Gesellschaftsverträge auch - der Zustimmung der Mit-Gesellschafter (Dreiviertelmehrheit gemäß § 53 Abs. 2 GmbHG).

## **2 BEGRIFFSERKLÄRUNGEN BETEILIGUNGS- MANAGEMENT, -VERWALTUNG UND -CONTROLLING**

Zu den Inhalten einer zielgerichteten kommunalen Beteiligungspolitik gehört ein effektives Beteiligungsmanagement mit den beiden Aufgabenbereichen Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling.

Die *Beteiligungsverwaltung* umfasst die Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen des Gesellschafter Landkreis Kassel, die Vorbereitung der Entscheidungen beim Gesellschafter, die Mandatsträgerbetreuung und die Bearbeitung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften und dem Kreishaushalt. Der Gesellschafter wird in seinen Eigentümerinteressen von der Beteiligungsverwaltung unterstützt, z. B. durch die Vorbereitung der Sitzungen der Organe der Beteiligungen. In der Beteiligungsverwaltung werden alle Unterlagen und Informationen zu den Beteiligungen in Beteiligungsakten grundsätzlich zentral verwaltet.

Durch das *Beteiligungscontrolling* wird dieser Prozess begleitet. Dem Beteiligungscontrolling kommt eine unterstützende Funktion zu, indem entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen werden. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse, ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen und eine strategische Planung. Über das Beteiligungscontrolling stellt der Gesellschafter Landkreis Kassel sicher, dass seine spezifischen Ziele von den Gesellschaften umgesetzt werden.

## **3 GELTUNGSBEREICH**

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt für alle privatrechtlichen Gesellschaften, an denen der Landkreis Kassel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen und die Gesellschaftsverträge/-satzungen dies zulassen.

Die Anwendung der Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anteilsmehrheit in der Summe kommunalen Körperschaften zusteht. Ist dies nicht möglich, sind die Teile der Richtlinie umzusetzen, die ohne eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich sind. Auf Zweckverbände ist die Beteiligungsrichtlinie analog anzuwenden.

Die Richtlinie gilt nicht für Stiftungen und Vereine.

## **4 DEFINITION DER BETEILIGTEN AKTEURE**

Am Beteiligungsmanagement des Landkreises sind folgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

Eigentümerebene	Gesellschaftsebene	Externe Ebene
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ der Kreistag</li><li>➤ der Kreisausschuss</li><li>➤ der Landrat</li><li>➤ das Beteiligungsmanagement</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ die Gesellschafterversammlung</li><li>➤ der Aufsichtsrat</li><li>➤ die Geschäftsführung</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ der Abschlussprüfer</li><li>➤ die Kommunalaufsicht</li><li>➤ die Rechnungsprüfungsbehörden</li></ul>

## 4.1 Eigentümerebene

### 4.1.1 Kreistag

Der Kreistag wird bezüglich der Beteiligungen im Rahmen der nach § 30 HKO zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeiten tätig (z.B. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Veräußerung und Umwandlung einer Beteiligung).

Der Kreistag erörtert den Beteiligungsbericht.

Der Kreistag beschließt die Beteiligungsrichtlinie sowie sonstige wichtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit Beteiligungen.

### 4.1.2 Kreisausschuss

Die Vertretung des Landkreises in seinen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften bestimmt sich nach § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 125 HGO. Damit gilt für die Wahrnehmung der Vertretung:

Der Kreisausschuss vertritt den Landkreis in Gesellschaften, die dem Kreis gehören (Eigengesellschaften) oder an denen er beteiligt ist. Der Landrat vertritt den Kreisausschuss kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann weitere Vertreter bestellen. Die weiteren Bestimmungen des § 125 HGO sind zu beachten.

Der Kreisausschuss entscheidet über die Steuerungsintensität und Informationskategorie der einzelnen Beteiligungen (vgl. Abschnitte 5.1, 5.3).

### 4.1.3 Landrat

Die Vertretung des Landkreises in seinen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften bestimmt sich nach § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 125 HGO. Damit gilt für die Wahrnehmung der Vertretung:

Der Landrat vertritt den Kreisausschuss kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann weitere Vertreter bestellen. Die weiteren Bestimmungen des § 125 HGO sind zu beachten.

Eine vorherige Befassung des Kreisausschusses bezüglich der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte findet nur statt, wenn dies von der Mehrheit des Kreisausschusses oder dem Landrat gewünscht wird.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben werden die Vertreter des Landkreises durch das Beteiligungsmanagement beratend unterstützt. Grundlage dafür ist ein regelmäßiges und standardisiertes Berichtswesen, wie es im Abschnitt 5 der Beteiligungsrichtlinie beschrieben ist.

#### 4.1.4 Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement ist Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungen, den Gesellschafter Landkreis Kassel und die Aufsichtsratsmitglieder. Als Organisationseinheit ist es dem Landrat direkt unterstellt.

Dem Beteiligungsmanagement obliegt dabei insbesondere

- die Vorbereitung von politischen Entscheidungen in Beteiligungsangelegenheiten,
- die Beratung von Mitgliedern des Kreistags und Kreisausschusses in Gesellschaftsorganen in Abstimmung mit dem Landrat (Mandatsträgerunterstützung),
- die Beteiligungsverwaltung und
- das Beteiligungscontrolling im Rahmen der Richtlinie.

Für mittelbare Beteiligungen nimmt das Beteiligungsmanagement in dem Maße die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungscontrolling wahr, wie dies für den Landkreis möglich und sinnvoll ist.

Das Finanz- und Rechnungswesen wird vom Beteiligungsmanagement über alle Beteiligungsvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises haben.

Das Beteiligungsmanagement erstellt jährlich den Beteiligungsbericht des Landkreises Kassel für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Mindestangaben dieses Berichts bestimmen sich nach § 52 HKO i.V.m. § 123 a HGO.

## 4.2 Gesellschaftsebene

### 4.2.1 Gesellschafterversammlung

Die Vertretung des Landkreises in seinen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften bestimmt sich nach § 52 Abs. 1 S. 1 HKO i.V.m. § 125 HGO. Damit gilt für die Wahrnehmung der Vertretung:

Der Landrat vertritt den Kreisausschuss kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen. Der Kreisausschuss kann weitere Vertreter bestellen. Die weiteren Bestimmungen des § 125 HGO sind zu beachten.

Die Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung sind bei ihrem Stimmverhalten an die Weisungen des Kreisausschusses gebunden.

Weitere konkretisierende Regelungen sind Gegenstand des Gesellschaftsvertrags.

#### 4.2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder achtet der Kreis darauf, dass die zu bestellenden Personen - auch im Interesse der Vermeidung einer persönlichen Haftung der Aufsichtsratsmitglieder - über die für die Wahrnehmung der Aufsichtsratsaufgaben notwendigen Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art verfügen, die erforderlich sind, um alle üblicherweise anfallenden Geschäftsvorgänge ohne fremde Hilfe verstehen und beurteilen zu können.

Der Aufsichtsrat bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer vor und schließt nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die Verträge.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nicht-öffentlich.

#### 4.2.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und des Geschäftsführer-Anstellungsvertrags sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Dabei ist die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Kassel in der jeweils gültigen Fassung im Rahmen von Ziffer 1 zu beachten. Die Rechte der Geschäftsführung nach dem GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Eine Teilnahmepflicht der Geschäftsführer an den Sitzungen der politischen Gremien (Kreistag, Kreisausschuss, Ausschüsse des Kreistags) kann im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

### 4.3 Externe Ebene

#### 4.3.1 Abschlussprüfer

Der Abschlussprüfer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und ggf. durch den Aufsichtsrat beauftragt. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beauftragen. Folglich sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat der Abschlussprüfer den Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. anzuwenden. Dessen vollständiger Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist dem Beteiligungsmanagement die Möglichkeit einzuräumen, vor Fertigstellung des Prüfungsberichts am Statusgespräch mit dem Abschlussprüfer teilzunehmen.

Der Abschlussprüfer soll nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden (Rotationsprinzip), es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen diese Frist.

#### 4.3.2 Kommunalaufsicht

Gemäß § 52 HKO i.V.m. § 127 a HGO sind Entscheidungen des Landkreises hinsichtlich seiner Beteiligungen unter den dort genannten Bedingungen der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich durch das Beteiligungsmanagement anzuzeigen.

Die Gründung von Tochtergesellschaften durch Gesellschaften, bei denen der Landkreis Kassel alleine oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften die Mehrheit der Anteile hält, ist nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, wie sie auch für den Landkreis selbst gelten (§ 52 HKO i.V.m. § 122 Abs. 5 HGO). Die Gründung solcher mittelbaren Beteiligungen ist wie die Gründung von unmittelbaren Beteiligungen bei der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 52 HKO i.V.m. § 127 a Abs. 2 HGO). Die für dieses Anzeigeverfahren notwendigen Informationen sind durch die diese Tochterbeteiligung (Enkelbeteiligung) begründende Gesellschaft dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Kassel spätestens 3 Monate vor Vollzug bereitzustellen, damit das Beteiligungsmanagement eine i.S.d. § 127 a HGO fristgerechte Anzeige vornehmen kann.

#### 4.3.3 Rechnungsprüfungsbehörden

Die Revision des Landkreises Kassel und die überörtliche Prüfung des Hessischen Rechnungshofes haben für Beteiligungen des Landkreises die Befugnisse gemäß § 54 HGrG, soweit die Gesellschaftsverträge dies vorsehen, worauf jeweils hinzuwirken ist. Im Übrigen gelten die §§ 123, 132 HGO.

## 5 STEUERUNG DER LANDKREIS-BETEILIGUNGEN (BETEILIGUNGSCONTROLLING)

### 5.1 Steuerungsintensität

Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen.



Die Steuerungsintensität ergibt sich aufgrund der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Wird eine Beteiligung als steuerungsintensiv eingestuft, sind folgende Punkte im Rahmen des Beteiligungscontrollings zu berücksichtigen:

- Analyse der Unternehmenspläne (Abs. 5.2) und Aufbereitung der Ergebnisse
- Analyse des unterjährigen Berichtswesens (Abs. 5.3) mit Blick auf Haushaltsrisiken aufgrund von Planungsabweichungen
- Analyse der Jahresabschlüsse, der Prüfungsberichte und der Risikoberichte im Zusammenhang mit der Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Unterlagen sind den Mitgliedern des Kreisausschusses ggf. in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf dabei nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschaftsziele, den Vollzug der Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Über die Steuerungsintensität entscheidet der Kreisausschuss. Beteiligungen, die als nicht steuerungsintensiv eingeschätzt werden, fallen in die Zuständigkeit der Beteiligungsverwaltung.

## **5.2 Wirtschafts- und Finanzpläne (Unternehmensplan)**

Bei Mehrheitsbeteiligungen wirkt der Landkreis darauf hin, dass die Beteiligung jährlich einen Unternehmensplan erstellt, der mindestens folgende Bestandteile enthält (§ 122 Abs. 4 Nr. 1 HGO):

- Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht,
- fünfjähriger Finanzplan.

Vor den Beratungen der Organe der Gesellschaft zum Unternehmensplan soll dem Beteiligungsmanagement Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Seitens der Beteiligung ist der Unternehmensplan dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

## **5.3 Unterjähriges Berichtswesen**

Die Beteiligungen sollen ggf. ein unterjähriges Berichtswesen in Form einer Prognoserechnung erstellen. Die Prognoserechnung besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Hochrechnung der Erfolgsplanung zum Jahresende
2. Erläuterung der Abweichungen in den einzelnen Planungspositionen

### 3. Ggf. Benennung der Maßnahmen, die zur Gegensteuerung eingeleitet wurden

Die Berichtsintensität richtet sich nach der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligung und dem Risikopotenzial für den Kreishaushalt. Die Berichtsintensität ergibt sich aus der Informationskategorie, der die Beteiligung zugeordnet wird. Je nach Zuordnung zu einer Informationskategorie berichtet die Beteiligung quartalsweise (Informationskategorie A) oder halbjährlich (Informationskategorie B). Bei der Informationskategorie C entfällt ein unterjähriges Berichtswesen. Über die Einordnung der jeweiligen Beteiligung in die Informationskategorien A bis C entscheidet der Kreisausschuss.

Die Beteiligung stellt das unterjährige Berichtswesen dem Beteiligungsmanagement in digitalisierter Form zur Verfügung.

## 5.4 Gesamtabschlussrichtlinie

Für den gemäß § 52 HKO i.V.m. § 112 Abs. 5 bis 8 HGO zu erstellenden Gesamtabschluss behält sich der Landkreis als Gesellschafter weiterhin vor, eine Gesamtabschlussrichtlinie zu beschließen, die die Berichtspflichten der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Beteiligungen regelt.

## 6 SONSTIGES

### 6.1 Änderung und Erweiterung des Betätigungsfeldes

Änderungen des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstands erfordern einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Beim Gesellschafter Landkreis Kassel beschließt der Kreistag Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes von Beteiligungen über den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmenszweck hinaus. Zur Vorbereitung von Entscheidungen, die die Organisationsstruktur der Beteiligung verändern (z.B. Gründung einer mittelbaren Beteiligung), ist das Beteiligungsmanagement rechtzeitig zu informieren.

### 6.2 Teilnahme an Sitzungen

Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen und der Aufsichtsräte beratend teil, soweit dies nach den Geschäftsordnungen dieser Gremien zulässig ist und der Landrat dem zustimmt.

Zur Information über anstehende Sitzungen werden die Ladungen zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats nebst Beschlussvorlagen nachrichtlich auch dem Beteiligungsmanagement zugeleitet.

## **INKRAFTTRETEN**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

### Anlagen:

Entwicklungsziele des Landkreises Kassel

## **Beschluss des Kreistages vom 6. 5. 2013**

Bei der Formulierung von Zielen und Kennzahlen gemäß § 10 Abs. 3 GemHVO sind folgende strategischen und mittelfristigen Entwicklungsziele zu beachten:

### **Leben und Arbeiten**

- 1 **Der Landkreis Kassel bietet seinen Einwohnerinnen und Einwohnern ein attraktives Lebensumfeld und sichert und fördert Arbeitsplätze.**
- 1.1 Der Landkreis Kassel erhält und fördert den Ausbau seiner notwendigen Verkehrsinfrastruktur.
- 1.2 Der Landkreis Kassel wirkt aktiv den Folgen des demographischen Wandels entgegen.
- 1.3 Der Landkreis Kassel stärkt und fördert ehrenamtliches Engagement.
- 1.4 Der Landkreis Kassel stellt die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sicher; er verhindert Benachteiligungen aufgrund der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters und der sexuellen Identität.
- 1.5 Der Landkreis Kassel unterstützt die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- 1.6 Der Landkreis Kassel fördert die Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung benachteiligter Personengruppen und bildet selbst aus.
- 1.7 Der Landkreis Kassel fördert Kulturveranstaltungen und führt selbst solche Veranstaltungen durch.
- 1.8 Der Landkreis Kassel betreibt seine Jugend- und Freizeiteinrichtungen, überprüft regelmäßig den Bedarf und passt die Einrichtungen entsprechend an.
- 1.9 Der Landkreis Kassel unterstützt seine Städte und Gemeinden bei ihrer Daseinsvorsorge und trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Kommunen bei.
- 1.10 Der Landkreis Kassel fördert den Erhalt und Ausbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region und unterstützt die Innovationskraft und wirtschaftliche Entwicklung.

## **Bildung**

- 2 **Der Landkreis Kassel erhält sein breit gefächertes schulisches Bildungsangebot und sorgt für eine bedarfsgerechte Erwachsenenbildung in der Stadt Kassel und im Landkreis.**
- 2.1 Der Landkreis Kassel erhält in jeder politischen Gemeinde mindestens einen Grundschulstandort und in jedem Kreisteil ein vielfältiges Angebot an weiterführenden Schulen.
- 2.2 Der Landkreis Kassel unterstützt den quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagschulen und der schulischen Betreuungsangebote.
- 2.3 Der Landkreis Kassel stellt sich den Herausforderungen der inklusiven Beschulung gemäß der geltenden Gesetze.
- 2.4 Der Landkreis Kassel verbessert den Übergang von Schule und Beruf und unterstützt den Ausbau der Beruflichen Schulen zu Kompetenzzentren im notwendigen Umfang.
- 2.5 Der Landkreis Kassel gewährleistet einen bedarfsgerechten Standard bei der Ausstattung der Schulen mit Sachmitteln und Personal.
- 2.6 Der Landkreis Kassel erhält die Volkshochschule Region Kassel in eigener Trägerschaft und passt deren dezentral zu erbringenden Bildungsangebote dem jeweiligen Bedarf der Bevölkerung in Stadt und Landkreis Kassel bei größtmöglicher Kostendeckung an.
- 2.7 Der Landkreis Kassel fördert und unterstützt den Übergang von Kindern aus Kindertageseinrichtungen in die Grundschule in Anlehnung an den Bildungs- und Erziehungsplan in Hessen.

## **Familie und Kinder**

- 3 **Der Landkreis Kassel fördert alle Einwohnerinnen und Einwohner, die der Unterstützung bedürfen, insbesondere Kinder, Behinderte, Familien und Senioren.**
- 3.1 Der Landkreis Kassel unterstützt innerhalb seines Gebietes die Angebote zur Betreuung und Bildung von Kindern in Kindertagesstätten und in Tagespflege.
- 3.2 Der Landkreis Kassel fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- 3.3 Der Landkreis Kassel erhält bedarfsgerechte Beratungsangebote, Angebote der Jugendförderung und Jugendbildung sowie der sonstigen präventiven Maßnahmen im Jugendhilfebereich.

- 3.4 Der Landkreis Kassel fördert freie Träger bezüglich deren Leistungen für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren.
- 3.5 Der Landkreis Kassel unterbreitet Angebote der Schulsozialarbeit und sorgt für deren weitere Implementierung in den schulischen Alltag.
- 3.6 Der Landkreis Kassel veranstaltet weiterhin einen jährlichen Seniorentag.

## Gesundheit und Soziales

- 4 Der Landkreis Kassel sichert die Daseinsvorsorge kranker und hilfebedürftiger Menschen durch eine ausreichende soziale Infrastruktur.
- 4.1 Der Landkreis Kassel setzt sich für die Erhaltung der Kreiskliniken in Wolfhagen, Hofgeismar und Bad Karlshafen sowie der sonstigen Kliniken im Kreisgebiet ein.
- 4.2 Der Landkreis Kassel setzt sich für eine ausreichende haus- und fachärztliche sowie stationäre medizinische Versorgung in allen Teilen seines Gebietes ein.
- 4.3 Der Landkreis Kassel unterstützt die Wiedereingliederung vorübergehend erwerbsunfähiger Personen in das Arbeitsleben.
- 4.4 Der Landkreis Kassel wirbt für eine erhöhte Nachfrage nach Bildungs- und Teilhabeleistungen.
- 4.5 Der Landkreis Kassel stellt die menschenwürdige Unterbringung von Asylbewerbern sicher.
- 4.6 Der Landkreis Kassel fördert freie Träger bezüglich deren Leistungen für kranke, pflegebedürftige oder behinderte Menschen.
- 4.7 Der Landkreis Kassel bringt sich in die Arbeitsmarktstrategien für Langzeitarbeitslose des Jobcenters Landkreis Kassel aktiv ein.

## Umwelt und Energie

- 5 Der Landkreis Kassel setzt sich für den nachhaltigen Schutz der Lebensgrundlagen ein und fördert den Ausbau einer umweltschonenden Energieversorgung.
- 5.1 Der Landkreis Kassel sorgt für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, stärkt den ländlichen Raum und unterstützt den Tourismus in der Region.

- 5.2 Der Landkreis Kassel setzt sich für einen weiteren Breitbandausbau in seinem Gebiet ein.
- 5.3 Der Landkreis Kassel fördert die Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau dezentraler regenerativer Energieversorgungssysteme und stellt die Energieversorgung eigener Liegenschaften - soweit wirtschaftlich vertretbar und noch nicht geschehen - entsprechend um.

## Verwaltung und Finanzen

- 6 Der Landkreis Kassel wird ein noch effektiverer Dienstleister für seine Bürgerinnen und Bürger sowie seine Städte und Gemeinden. Durch effizientes Verwaltungshandeln schafft er eine Voraussetzung für die nachhaltige Konsolidierung seiner Haushaltssituation.
- 6.1 Der Landkreis Kassel trägt zu einer transparenteren Darstellung von Entscheidungsprozessen - auch in den Kreisgremien - bei und stärkt das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der politischen Willensbildung.
- 6.2 Der Landkreis Kassel erhält seine Bürgernähe durch dezentrale Verwaltungsstrukturen, die er ständig optimiert.
- 6.3 Der Landkreis Kassel verbessert seine Dienstleistungsqualität durch den weiteren Ausbau der IuK-Technologie, eine noch stärkere Qualifizierung seiner Mitarbeiter/innen sowie Maßnahmen der Personalentwicklung.
- 6.4 Der Landkreis Kassel arbeitet interkommunal zusammen und bietet insbesondere seinen Städten und Gemeinden Dienstleistungen an.
- 6.5 Der Landkreis Kassel strebt auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 20.05.2009 die Bildung der Region Kassel an, welche den Landkreis und die Stadt Kassel umfasst. Der Landkreis Kassel kooperiert mit den nordhessischen Kreisen und der Stadt Kassel in der Außendarstellung der Region.
- 6.6 Der Landkreis Kassel baut sein strukturelles Defizit ab und strebt spätestens für das Jahr 2015 einen ausgeglichenen Haushalt an, ohne seine Städte und Gemeinden zusätzlich zu belasten. Der Landkreis Kassel strebt darüber hinaus ab dem Jahr 2016 einen jährlichen Abbau der kumulierten Altdefizite an.